

Kraftwärmekopplungsgesetz 2016 – Noch einmal Glück gehabt



Von Ingo Eppenstein

Rechtsanwalt Ingo Eppenstein ist Partner bei MPW Legal & Tax GbR, Northeim. Er berät unter anderem Wohnungswirtschaftsunternehmen und Energiedienstleister in energierechtlichen Fragestellungen.

Die Wohnungswirtschaft und andere Beteiligte können noch einmal aufatmen. Das zum 1. Januar in Kraft getretene Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG) 2016 ist trotz zahlreicher Befürchtungen noch zufriedenstellend ausgefallen. Gegenüber dem Referentenentwurf hat sich das Gesetz kurz vor der Abstimmung im Deutschen Bundestag in Teilen positiv für die Wohnungswirtschaft geändert. Wären die Regelungen aus dem Referentenentwurf umgesetzt worden, wären zahlreiche geplanten Projekte unwirtschaftlich geworden.

Um künftig eine Förderung für neue Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-Anlagen zu erhalten, ist der KWK-Strom grundsätzlich in ein Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Ausnahmen existieren unter anderem für KWK-Anlagen bis 100 kWel. Betreiber solcher KWK-Anlagen können den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten, selbst verbrauchen oder vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme des erzeugten KWK-Stroms verlangen. Für Anlagen mit mehr als 100 kWel reicht es aufgrund der Einführung einer neuen Förderkategorie für den Erhalt eines KWK-Zuschlags aus, wenn der KWK-Strom an Letztverbraucher

in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilnetz geliefert und hierfür die volle EEG-Umlage gezahlt wird. Ansonsten ist eine Direktvermarktung für Anlagen ab 100 kWel verpflichtend.

Durch die Einführung der oben genannten Förderkategorie werden auch sogenannte Mieterstrommodelle den KWK-Zuschlag erhalten. Als Mieterstrom wird der Strom angesehen, der in der Wohnanlage erzeugt und nicht ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist, sondern aufgrund korrespondierender Lieferung innerhalb des Objekts direkt von den teilnehmenden Mietern verbraucht wird. Gerade dies sollte nach dem ursprünglichen Referentenentwurf nicht mehr möglich sein, was insbesondere für Unternehmen der Wohnungswirtschaft nachteilig gewesen wäre.

In der Begründung des Wirtschaftsausschusses wird hinsichtlich der neuen Förderkategorie ausdrücklich ausgeführt: „Durch die Änderung (des KWKG – Anmerkung v. Verf.) wird eine neue Förderkategorie eingeführt, durch die Energiedienstleister, welche ihre Kunden beispielsweise in einem Industriepark, einem Gewerbegebiet oder einem Nahwärmenetz in der Wohnungs-

Leistung	Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung	Objektversorgung ²	Sonstiger Eigenverbrauch
bis 50 kW	8,00 ct./kWh ¹	4,00 ct./kWh	4,00 ct./kWh
>50 kW – 100 kW	6,00 ct./kWh ¹	3,00 ct./kWh	3,00 ct./kWh
>100 kW – 250 kW	5,00 ct./kWh ¹	2,00 ct./kWh	Kein Zuschlag
>250 kW – 2 MW	4,40 ct./kWh ¹	1,50 ct./kWh	Kein Zuschlag
über 2 MW	3,10 ct./kWh ¹	1,00 ct./kWh	Kein Zuschlag

Abbildung 1: Zuschläge nach dem KWKG 2016

¹ Erhöhung um weitere 0,60 ct./kWh für den Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt; Stilllegung bestehender Anlage binnen 12 Monaten; bestehende Anlage mehrheitlich im Eigentum desselben Unternehmens, welches die neue Anlage betreibt.

² Nur wenn KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert und hierfür die volle EEG-Umlage gezahlt wird.

wirtschaft („Quartierslösungen“) mit KWK-Strom beliefern, gezielt gefördert werden.“

Insgesamt ergibt sich somit eine teilweise Gleichstellung von dezentral erzeugtem und genutztem Strom mit einer Einspeisung in das öffentliche Netz. Allein die Zuschlagshöhe ist im Verhältnis zur Einspeisung jedoch deutlich geringer, was der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann.

Mit der KWK-Novelle eingeführt wird außerdem eine Zuschlagsberechtigung für bestehende KWK-Anlagen, eine verbesserte Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern und ein Sonderzuschlag, wenn Kohle-KWK durch gasbetriebene Anlagen ersetzt werden. Zu diesem Zweck wurde der Deckel für die Zuschlagszahlungen auf 1,5 Milliarden Euro pro Kalenderjahr angehoben (§ 29 KWKG 2016).

Der nachfolgenden Aufstellung können die Zuschläge nach dem KWKG 2016 entnommen werden (Abb.1).

Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

1) Zielsetzung: Moderater Ausbau der KWK bis 2025

Durch das KWKG 2016 wurde eine neue Zielsetzung des Ausbaus definiert. Der KWK-Anteil an der Nettostromerzeugung soll auf 110 TWh bis 2020 und auf 120 TWh bis 2025 erhöht werden. Somit soll bis dahin weiter ein moderater Zubau stattfinden. Mit dieser Zielsetzung wird jedoch das bisherige Ziel, nämlich 25 Prozent der Nettostromerzeugung, was etwa 150 TWh entsprechen würde, reduziert.

2) KWK-Zuschlag bis 2022

Der Förderzeitraum des KWKG wurde durch die Novelle verlängert und gilt nun für KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen werden. Die Struktur der Zuschlagsberechtigungen und -höhen wurde zudem neu geordnet, abhängig davon, ob

- a) in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird,
- b) an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird und soweit für diesen Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,
- c) es sich um den Eigenverbrauch eines stromkosten- oder handelsintensiven Unternehmen handelt oder
- d) es sich um sonstigen Eigenverbrauch aus Anlagen bis 100 kWel handelt.

Für die jeweiligen Varianten werden verschiedene Zuschläge gezahlt (siehe Tabelle). In Zeiträumen, in denen der Strombörsenpreis negativ ist, wird jedoch kein KWK-Zuschlag mehr gezahlt werden.

3) Dauer der Zuschlagszahlungen: Neuregelung für Mini-KWK

Die Förderung von KWK-Anlagen bis 50 kW wurde auf 60 000 Vollbenutzungsstunden erhöht. Hierdurch kann eine größere Wirtschaftlichkeit der Anlage erreicht werden. Betreiber von neuen KWK-Anlagen bis zwei kW können sich die Zuschläge sogar vorab in einer Einmalzahlung auszahlen lassen. KWK-Anlagen über 50 kW erhalten wie bisher einen Zuschlag über einen Zeitraum von 30 000 Vollbenutzungsstunden.



AUCH MIT FUNK-FERNINSPEKTION

WEIL SICHERHEIT MEHR ALS NUR TECHNIK BRAUCHT.

Weitere Informationen unter rauchwarnmelder-minol.de/verwalter

Minol
Alles, was zählt.

Rauchwarnmelder mit dem Rundum-Service von Minol.

minol.de

DIN EN
Registriernummer RE021

4) Vier Jahre KWKG-Zuschlag für bestehende Anlagen über zwei MW

Bestandsanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als zwei MWel können für vier Jahre KWK-Zuschläge für den eingespeisten Strom bekommen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Anlage

- a) der Lieferung von Strom an Dritte dient und grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers und nicht nur feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher bestimmt ist,
- b) hocheffizient ist,
- c) Strom aus gasförmigen Brennstoffen erzeugt,
- d) nicht durch das EEG oder nicht mehr durch das KWKG gefördert wird und
- e) dass eine Zulassung erteilt wurde.

5) Ab jetzt jährliche Überprüfung der Zuschlagshöhen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlage jährlich überprüfen und ggf. anpassen lassen, damit die Zuschläge nicht die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis überschreiten.

6) Neue Anforderungen an das Messwesen in Kundenanlagen

Wenn ein Letztverbraucher nicht vom Betreiber der KWK-Anlage, sondern einem Dritten mit Strom beliefert werden möchte,

bleibt die Messung weiterhin problematisch. Künftig sollen für Unterzähler die gleichen Anforderungen gelten wie für Unterzähler in Hausanlagen ohne KWK-Anlagen (§§ 21b ff. EnWG bzw. zukünftig Messstellebetriebsgesetz – MsbG). Das bedeutet, dass der örtliche Netzbetreiber im Standardfall die Grundzuständigkeit für den Betrieb dieses Unterzählers hat und die Messwerte ausliest. Der Anlagen- oder Kundenanlagenbetreiber kann den Unterzähler aber auch selbst weiter betreiben; in diesem Fall ist er für den Messstellenbetrieb mit allen Rechten und Pflichten zuständig.

Fazit

Anbieter von Mieterstrommodellen als auch Energiedienstleistungsunternehmen müssen und können mit den neuen Regelungen leben. Wären die Vorschriften aus dem ursprünglichen Referentenentwurf vom Bundestag verabschiedet worden, hätte Mieterstrom den Mietern nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll angeboten werden können. Aus diesem Grund müssen die in der Novelle normierten Regelungen aus Sicht der Wohnungswirtschaft noch als Erfolg angesehen werden. Sicherlich sind durch die Änderung auch Verschlechterungen eingetreten, insbesondere hinsichtlich der Zuschlagshöhe, was jedoch noch zu verkraften sein sollte. Insgesamt bleibt aber auch nach der Novelle festzustellen, dass die KWK zukünftig ein wichtiger Schlüssel für die Energiewende bleiben wird. ←

